Stadt Winnenden

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 125/2020

Federführendes Amt: Hauptamt			
Beratungsfolge	**Behandlung**		**Termin**
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	28.04.2020

Betreff:
Einrichtung einer Erhebungsstelle bei der Stadt zur Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021

Beschlussvorschlag:

1. Zur Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 in Winnenden richtet die Stadt Winnenden entsprechend § 3 Absatz 1 des Zensusausführungsgesetzes vom 19. März 2020 eine kommunale Erhebungsstelle von voraussichtlich Oktober 2020 bis Mai 2022 ein.

2. Einer unbefristeten Stellenausschreibung der hierfür im Stellenplan vorgesehen 1,5 Stellen (Leitung der Erhebungsstelle in EG 10 / A 11 sowie Stellvertretung in EG 8 / A 9) wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass nach Durchführung der Abschlussarbeiten für den Zensus (voraussichtlich im Frühjahr 2022) die Stelleninhaber in einen anderen Aufgabenbereich wechseln; dies ist im Rahmen der Beratungen zum Stellenplan für das Jahr 2022 darzustellen.

3. Weiterhin wird einer (räumlich getrennten) Mitarbeit der in der städtischen Erhebungsstelle beschäftigten Bediensteten im Hauptamt und dort im Bereich Organisation und Digitalisierung zugestimmt, soweit dies der Arbeitsanfall in der Erhebungsstelle zulässt.

4. Die vorstehenden Maßnahmen werden nur umgesetzt, wenn der Zensus 2021 wie bisher bekannt durchgeführt wird. Sofern sich die Rahmenbedingungen z. B. durch eine Verschiebung des Zensus ändern sollten, wird eine erneute Beschlussfassung durch den Gemeinderat erforderlich.

Produktgruppe / Maßnahme	**12.10.**	
Haushaltsansatz	8.600,00 €	
Üpl./Apl. gen. Haushaltsmittel / übertragener Ermächtigungsrest		
Ausgegebene Haushaltsmittel und erteilte Aufträge		
Noch freie Haushaltsmittel		
Verpflichtungsermächtigungen f. Ausz. in Folgejahren		
Zu erteilende Aufträge/zu vergebende Leistungen		
Zu genehmigende üpl./apl. Aufwendung / Auszahlung		

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 125/2020

Zu genehmigende üpl./apl. Verpflichtungsermächtigung	

Begründung:
Der Zensus 2021 (Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung) soll zum Stichtag 16. Mai 2021 als registergestützte Erhebung durchgeführt werden. Es handelt sich dabei um eine Volkszählung unter Zuhilfenahme von vorhandenen Verwaltungsregistern. Der Zensus ist als Kombination von fünf Elementen vorgesehen:

- Auswertung der Melderegister,

- Auswertung von weiteren Datenbanken der Verwaltung (u.a. Liegenschaftskataster),

- Befragung der Gebäude- und Wohnungseigentümer zur Gewinnung der Wohnungs- und Gebäudedaten (Vollerhebung),

- Stichproben zur Sicherung der Datenqualität und zur Erfassung weiterer, z. B. erwerbs- und bildungsstatistischer Erhebungsmerkmale bei der Bevölkerung (in Winnenden 10 % der Bevölkerung),

- Befragung der Verwaltung oder der Bewohner von sogenannten Sonderbereichen, d.h. Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten, Wohnheimen u. ä. (Vollerhebung).

Zur Einrichtung einer kommunalen Erhebungsstelle sind alle Stadt- und Landkreise sowie alle Kommunen mit mindestens 30.000 Einwohnern verpflichtet. Große Kreisstädte mit weniger als 30.000 Einwohnern können innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung des Zensusausführungsgesetzes des Landes erklären, dass sie eine eigene Erhebungsstelle einrichten. Dieses Gesetz wurde am 17. April 2020 im Gesetzblatt veröffentlicht, die entsprechende Erklärung muss daher bis zum 15. Mai 2020 abgegeben werden. Der Städtetag Baden-Württemberg empfiehlt den Optionsstädten, eigene Erhebungsstellen einzurichten, da sich jeder fehlende Einwohner bei der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl über die nächsten 10 Jahre bis zum nächsten Zensus mit ca. 100.000 € bei den Finanzzuweisungen auswirkt (bei einem Stichprobenumfang von 10% und jährlich ca. 1.000 € Finanzzuweisungen auf 10 Jahre = 1.000 € x 10 (von 10% Stichprobenumfang hochgerechnet auf 100%) x 10 Jahre).

Die Kosten für die Einrichtung einer eigenen Erhebungsstelle zur Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 werden auf ca. 170.000 € geschätzt. Für das Personal der Erhebungsstelle sind im Stellenplan 2020 entsprechend einer Empfehlung des Städtetags bereits 1,5 Stellen vorgesehen. Für jede örtliche Erhebungsstelle ist mindestens eine Leitung und eine Stellvertretung zu bestellen. Nach einer inzwischen vorliegenden Berechnungstabelle auf der Grundlage von Erfahrungen der Stadt Stuttgart aus dem letzten Zensus wird der Personalbedarf (einschl. Vorbereitungsmaßnahmen) jetzt auf ca. 18 Monate über den gesamten Zeitraum von ca. Oktober 2020 bis ca. Mai 2022 geschätzt, auf diesen Zeitraum umgerechnet würde dies einem Personalbedarf von lediglich ca. 1 Stelle entsprechen. Da jedoch sowohl eine Leitung als auch eine Stellvertretung für die Erhebungsstelle benötigt werden und die Leitungsstelle (auch im Hinblick auf die Personalgewinnung) mit 100% besetzt sein sollte, ist eine Personalausstattung von 1,5 Stellen vorgesehen. Die je nach Arbeitsanfall unterschiedlich hohen nicht benötigten Stellenanteile sollen dann in anderen Bereichen eingesetzt werden. Entsprechender

dringender Bedarf besteht insbesondere für die in diesem Jahr beginnende verwaltungsweite Einführung eines Dokumentenmanagementsystems. Damit die Stellen qualifiziert besetzt werden können, sollen diese unbefristet ausgeschrieben werden mit der Maßgabe, dass nach Durchführung der Abschlussarbeiten für den Zensus (voraussichtlich im Frühjahr 2022) die Stelleninhaber in einen anderen Aufgabenbereich wechseln; dies ist dann im Rahmen der Beratungen zum Stellenplan für das Jahr 2022 darzustellen.
In den Gesamtkosten von ca. 170.000 € entsprechend dem Stuttgarter Berechnungsmodell sind auch Kosten von ca. 20.000 € für die (fiktive) Miete der benötigten Räume und die Ausstattung der Arbeitsplätze enthalten, die bei der Stadt weitgehend entfallen, da vorhandene Räume genutzt werden sollen und auch vorhandene Arbeitsplatzmöblierung verwendet werden kann. Damit ist von tatsächlich anfallenden Kosten in Höhe von ca. 150.000 € (Personalkosten ca. 103.000 € sowie (sonstige) Sachkosten von ca. 47.000 €) auszugehen, denen eine (Stand jetzt nur zu schätzende) Kostenerstattung von ca. 98.000 € gegenübersteht. Diese soll in zwei Teilbeträgen gewährt werden: zum 1. Juni 2021 ca. 70% und nach Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl der Restbetrag (voraussichtlich 2022). Es ist damit von nicht erstatteten Kosten in Höhe von ca. 52.000 € auszugehen.

Falls die Stadt keine eigene Erhebungsstelle einrichtet, sind die entsprechenden Aufgaben vom Landkreis wahrzunehmen. Alternativ wäre auch eine Kooperation mit anderen Städten oder die Einrichtung einer Außenstelle der Erhebungsstelle des Landkreises möglich. Da diese Alternativen jedoch auch mit Kosten verbunden sind und zusätzlichen Abstimmungsaufwand verursachen, ohne dass eine alleinige Entscheidungsbefugnis über die Auswahl des Personals, die Räumlichkeiten und organisatorische Regelungen wie Sprechzeiten usw. besteht, wird dies nicht vorgeschlagen.

Anlagen: